

Arbeitsanweisung zur Einziehung von Rückforderungsbeträgen

Neufassung vom **2. Februar 2004**

1 Vorbemerkungen

Durch das 32. ÄndG LAG wurden im Bereich des LAG Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Einziehung von Forderungen für entsprechend anwendbar erklärt. Ausführungen und nähere Erläuterungen hierzu sind in der **Arbeitsanweisung zur Einziehung von Rückforderungsbeträgen** vom 1. März 1996 (I/1 – LA 2036 – 1/96) mit den Änderungen vom 25. November 1996 (I/1 – LA 2036 – 4/96), 11. März 1997 (I/1 – LA 2036 – 2/97) und 5. Mai 1998 (I – LA 2036 – 2/98) ergangen. Die zum **1. Januar 2002** wirksam werdende Vollumstellung auf **Euro (EUR)** als gesetzliches Zahlungsmittel und die dadurch bedingten Änderungen machte eine Neufassung der Arbeitsanweisung erforderlich. Dies führte zur Fassung vom **2. August 2001**. Durch das **Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645)** wurde u. a. der **§ 240 AO** geändert, was zu Anpassung bei den Ausführungen zu der **Schonfrist** führten. Ferner wurde die, durch die Verschmelzung der Deutsche Ausgleichsbank auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau notwendige Änderung der Bankbezeichnung eingearbeitet. An die Stelle der Fassung vom **2. August 2001**, die zum **31. Dezember 2003 aufgehoben** wird, tritt die vorliegende Neufassung, der die nachfolgend aufgeführten **und teilweise angepassten** Vordrucke beigelegt sind:

- 1) **Stundungsbescheid** (Vordruck BAA 1/1–04 Muster),
- 2) **Bescheid über die Festsetzung von Stundungszinsen** (Vordruck BAA 1/2–04 Muster),
- 3) **Bescheid über die Festsetzung von Aussetzungszinsen** (Vordruck BAA 1/3–04 Muster),
- 4) **Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen** (Vordruck BAA 1/4–04 Muster).

Aus dem Rundschreiben zur **Höhe der einzelnen Raten im Fall der Ratenstundung** vom 14. Februar 1997 (I/1 – LA 2036 – 1/97) die Vordrucke:

- 5) **Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse** (Vordruck BAA 1/5–04 Muster),
- 6) **Arbeitsblatt Ermittlung der Stundungsrate** Vordruck (BAA 1/6–04 Muster).

Die durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) sowie die Verschmelzung der Deutschen Ausgleichsbank auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau notwendig geworden Änderungen sind in der Neufassung der Arbeitsanweisung sowie den Mustervordrucken (in der E-Mail-Ausgabe **rot**) eingearbeitet. Die Vordrucke mit der Bezeichnung **Deutsche Ausgleichsbank** können weiter verwandt werden, wobei diese allerdings durch **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn** – zu ersetzen ist.

Die im 32. ÄndG LAG genannten Vorschriften der AO sind außer im Rückforderungsverfahren nach § 349 LAG auch in anderen Lastenausgleichsverfahren anzuwenden, in denen ein Leistungsbescheid ergeht. Gleiches gilt für die vorliegende Arbeitsanweisung und die beigefügten Vordrucke.

Die nachstehenden, mit Tz 2 beginnenden Regelungen entsprechen inhaltlich der Arbeitsanweisung **in der Fassung vom 2. August 2001. Sie wurden nur der neuen Rechtslage angepasst.**

2 **Fälligkeit – § 350b LAG**

- 2.1 In **§ 350b Abs. 1 LAG** ist die **Fälligkeit** des Rückforderungsanspruchs gesetzlich geregelt.
- 2.2 Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich des Fälligkeitszeitpunktes zwei Fallgruppen. Grundsätzlich tritt die Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs **einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides** ein. Auf sie wird im Rückforderungs- und Leistungsbescheid (Anlage 8 des Rückforderungsrundschreibens) besonders hingewiesen.

Für Zwecke der Verrechnung tritt die Fälligkeit bereits mit der Zustellung ein. Voraussetzung für die **Verrechnung nach § 8 Abs. 1 EntschG** ist jedoch die Bestandskraft des Rückforderungsbescheides zur Verrechnung (vgl. Tz 10.3.2.1 Rückforderungsrundschreiben).

3 **Stundung – § 350b LAG**

3.1 **Rechtliche Grundlagen**

In **§ 350b Abs. 2 LAG** wird die Stundung des Rückforderungsanspruchs innerhalb des LAG selbst geregelt, indem die Vorschrift auf **§ 222 AO** verweist. Der Gesetzestext ist im Sonderdruck „Gesetzestexte zum Lastenausgleich“ als Anhang zum LAG abgedruckt.

Die Voraussetzungen für die Stundung nach § 222 AO (erhebliche Härte; keine Gefährdung des Anspruchs) stimmen in etwa mit denen der bisher maßgebenden Vorschriften (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO, Nr. 2 HKR-DB) überein.

3.2 **Erhebliche Härte**

- 3.2.1 Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder wenn er im Falle der sofortigen Einziehung der Forderung in diese geraten würde. Ob dies der Fall ist, kann nur beurteilt werden, wenn der Schuldner seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse offen gelegt hat. Hierfür kann der aufgrund der Euro-Einführung überarbeitete Vordruck BAA 1/5–04 (Muster) „Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ (Anlage 5) verwendet werden. Vom Schuldner in DM angegebene Beträge sind im Verhältnis 1,95583 DM = 1 EUR umzurechnen. Bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ist nur auf sein eigenes Einkommen und Vermögen abzustellen, nicht auf das von Familienangehörigen; seine Unterhaltsverpflichtungen sind zu berücksichtigen. Verfügt der Schuldner nicht über die zur Zahlung erforderlichen Mittel, ist zu prüfen, ob er sie sich durch Kreditaufnahme in zumutbarer Weise beschaffen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn er vorhandenes Vermögen wie z. B. Festgeld, Wertpapiere, Lebensversicherungen oder Grundvermögen zu marktüblichen Konditionen beleihen kann. Die Aufnahme eines ungesicherten Konsumentenkredits ist wegen des im allgemeinen hierfür zu zahlenden sehr hohen Zinssatzes nicht zumutbar und dürfte in der Praxis deshalb kaum in Betracht zu ziehen sein. Wenn der Schuldner die Forderung nicht im Wege der Ratenzahlung begleichen kann und über kein Vermögen verfügt, wird er kaum einen Kredit zu zumutbaren Konditionen erhalten.

- 3.2.2 In der überwiegenden Zahl der Fälle wird eine Stundung durch die Einräumung von Ratenzahlungen gewährt werden. Die Höhe der einzelnen Raten ist an den Einkommensverhältnissen des Schuldners auszurichten. Bei den Ausgaben sind neben seinen festen Kosten auch die Aufwendungen für den persönlichen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu berücksichtigen. Es sind die bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen geltenden Regeln anzuwenden und die Pfändungsfreigrenzen zu beachten.

Die Stundung des gesamten Rückforderungsbetrages kommt nur in Betracht, wenn der Schuldner in **naher Zukunft** (etwa ½ bis 1 Jahr) mit einem entsprechenden Geldzufluss rechnen kann, z. B. durch den Verkauf einer Immobilie. Bei dem Nachweis der Veräußerungsabsicht von Grundvermögen kann es jedoch zu Schwierigkeiten kommen. Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen das Ausgleichsamt unter Hinweis auf den bevorstehenden Verkauf eines Grundstücks bei der Geltendmachung des Rückforderungsbetrages fortlaufend vertröstet wurde, die Veräußerung letztendlich aber nicht stattfand. Der Schuldner hat seine Verkaufsabsicht daher zu konkretisieren, z. B. durch Vorlage entsprechender Inserate oder Makleraufträge.

3.3 **Gefährdung des Anspruchs**

- 3.3.1 Der Anspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet erscheinen. Während es nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO darauf ankam, ob der Anspruch durch die Stundung gefährdet wird, stellt § 222 AO darauf ab, dass der Anspruch nicht „gefährdet erscheint“. Nach der letztgenannten Regelung wird dem Ausgleichsamt ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt, als es nach der Regelung in § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO der Fall war. Es kommt auf den subjektiven Eindruck der zuständigen Behörde an. Gefährdet ist der Anspruch, wenn er zu einem späteren Fälligkeitzeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten verwirklicht werden kann.
- 3.3.2 Ob der Anspruch gefährdet erscheint, ist im Einzelfall zu entscheiden. In die entsprechenden Erwägungen sind sowohl die sonstigen Verbindlichkeiten als auch das Alter des Schuldners mit einzubeziehen. Besteht z. B. das regelmäßige Einkommen des Schuldners aus Renteneinkünften, ist zu berücksichtigen, dass diese bei dessen Tod wegfallen. Bei Schuldner mit hohem Lebensalter (etwa ab 75 Jahren) ist daher auf die Absicherung des Anspruchs besonders zu achten. Zu denken wäre hier neben der Abtretung der Rentenansprüche zusätzlich an die Bestellung von Sicherheiten durch Dritte (z. B. Bürgschaft).

3.4 **Sicherheitsleistung**

- 3.4.1 Die Stundung soll grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Eine Stundung kann ohne Sicherheitsleistung gewährt werden, wenn sie nur einen kurzen Zeitraum (etwa bis drei Monate) erfasst oder wenn es um keine größeren Beträge (bis 500 EUR) geht. Denn der mit der Sicherheitsleistung verbundene Aufwand wäre ansonsten sowohl beim Schuldner als auch beim Ausgleichsamt unverhältnismäßig groß. Ein Pfandrecht an einem Grundstück soll nur bei längerfristigen Stundungen (ab einem Jahr) und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden. Von einigen Ausgleichsämtern werden Grundpfandrechte mit Zustimmung des Schuldners auf Veranlassung der jeweiligen Vollstreckungsstelle eingetragen. Dies spart den Gang zum Notar und verringert die vom Schuldner zu tragenden Kosten. Will das Ausgleichsamt auch bei größeren Beträgen oder langfristigen Stundungen ausnahmsweise von der Bestellung von Sicherheiten absehen, sind die hierfür sprechenden Gründe in einem Aktenvermerk festzuhalten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass dem einzelnen Sachbearbeiter später nicht der Vorwurf der Nachlässigkeit gemacht wird, wenn es wider Erwarten zu einer Gefährdung der Forderung kommt.
- 3.4.2 Anhaltspunkte dafür, welche Werte als Sicherheitsleistungen in Betracht kommen, ergeben sich aus Buchst. E des als Anlage 5 beigefügten Vordrucks BAA 1/5–04 (Muster) „Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse“, aus § 241 AO und aus der VV-BHO.

3.5 **Entscheidung**

Über den Stundungsantrag wird durch Verwaltungsakt entschieden. Es handelt sich um keine reine Ermessensentscheidung. Denn das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Härte“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff der Auslegung durch die Gerichte zugänglich. Liegt es vor und erscheint der Anspruch durch die Stundung nicht als gefährdet, besteht in der Regel ein Anspruch auf Stundung, da der Ermessensspielraum so eingengt ist, dass nur die Stundung ermessensfehlerfrei ist (BVerwG NJW 91, 1073, 1076).

3.6 Stundung und Säumnis

- 3.6.1 Grundsätzlich wird die Stundung auch bei bereits eingetretener Säumnis rückwirkend ab dem Tag nach der Fälligkeit des Anspruchs ausgesprochen. Denn die erhebliche Härte wird regelmäßig bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Verwirkte Säumniszuschläge gelten dann als erlassen. Soll die Stundung ab einem späteren Zeitpunkt als dem der Fälligkeit gelten, ist dies im Stundungsbescheid entsprechend zu begründen.
- 3.6.2 Ist der Stundungsantrag vor Fälligkeit (zuzüglich Schonfrist – Tz 6.5) eingegangen, und wird er nach Fälligkeit abgelehnt oder zurückgenommen, kann im allgemeinen eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt werden. Hierdurch wird die Fälligkeit des Anspruchs **nicht** verschoben. Es handelt sich **nicht** um eine Stundung, sondern um eine Billigkeitsmaßnahme, entstandene Säumniszuschläge nicht zu erheben. Hiervon soll allerdings dann abgewichen werden, wenn der Schuldner eine längere Bearbeitungszeit des Stundungsantrags selbst verursacht hat, oder diesen nur gestellt hat, um sich der rechtzeitigen Zahlung zu entziehen (Missbrauch). Selbst verursacht hat er eine längere Bearbeitungszeit, wenn er vom Ausgleichsamt gesetzte Fristen nicht beachtet. Missbrauch liegt z. B. vor, wenn aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ganz offensichtlich ist, dass ihm die sofortige Zahlung keine Probleme bereiten würde.
- 3.6.3 Stundungsanträge sind mit Nachdruck zu bearbeiten. Der Schuldner soll zur beschleunigten Mitarbeit angehalten werden. Ihm sollen hierfür in der Regel Zwei-Wochen-Fristen gesetzt werden, an deren Ende die Schonfrist zu gewähren ist. Hält er die Frist nicht ein, sollen bei Ablehnung des Stundungsantrags die vollen Säumniszuschläge erhoben werden. Hierauf ist der Schuldner hinzuweisen. Das Ausgleichsamt kann die Frist je nach Lage des Einzelfalls verlängern, wenn der Schuldner überzeugende Gründe für deren Nichteinhaltung mitteilt.
- 3.6.4 Geht der Stundungsantrag erst nach Fälligkeit und nach Ablauf der Schonfrist im Ausgleichsamt ein, sollen die ab Fälligkeit angefallenen Säumniszuschläge erhoben werden. Gleiches gilt, wenn bei einem vor Fälligkeit eingegangenen und nach Fälligkeit abgelehnten Stundungsantrag der Schuldner die für die Zahlung gesetzte Frist von zwei Wochen zuzüglich der Schonfrist überschreitet.

3.7 **Stundung und Aussetzung der Vollziehung**

3.7.1 Das Ausgleichsamt kann nach § 340 Abs. 3 LAG die Vollziehung von Amts wegen oder auf Antrag für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens aussetzen. Durch die Verweisung auf § 80 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwGO wird insoweit die Lastenausgleichsrückforderung einer Erhebung öffentlicher Abgaben angeglichen. Danach gilt folgendes:

- Bei **ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Rückforderungsbescheides** wäre grundsätzlich die Vollziehung auszusetzen. Da jedoch allein Rechtsunsicherheit oder bloße Bedenken des Ausgleichsamtes gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides hierfür nicht ausreichen, hat dieser Aussetzungsgrund praktisch allenfalls geringe Bedeutung.
- Eine Aussetzung der Vollziehung ist **geboten, wenn die Vollziehung für den Rückzahlungspflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegendes öffentliches Interesse gebotene Härte zur Folge hätte**. Da Musterbeispiel die **drohende Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz** (Insolvenz) des Rückzahlungspflichtigen ist, ist das Ausgleichsamt nur in besonderen Ausnahmefällen verpflichtet, die Vollziehung von Amts wegen oder auf Antrag auszusetzen.
- Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen für eine **gebotene Aussetzung** nicht vorliegen, **kann das Ausgleichsamt die Vollziehung aussetzen (§ 340 Abs. 3 Satz 1 LAG)**. Von dieser Möglichkeit soll aber nur unter besonderen Einzelfallumständen (z. B. Zusammentreffen von erheblicher Rechtsunsicherheit, hohem Rückforderungsbetrag und hohem Investitionsbedarf für das zurückgegebene Wirtschaftsgut) Gebrauch gemacht werden.
- In den drei vorgenannten Fallgruppen **kann die Vollziehung gegen Sicherheit** (z. B. durch Hinterlegung des Rückforderungsbetrages) ausgesetzt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Die Sicherheitsleistung stellt keinen eigenen Aussetzungsgrund dar, sondern soll lediglich unter den vorgenannten Aussetzungsvoraussetzungen Zahlungsausfälle vermeiden. Somit ist festzuhalten, dass im Regelfall die Vollziehung nicht auszusetzen ist.

3.7.2 Liegen zugleich die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollziehung und für eine Stundung vor, soll die Behörde regelmäßig aussetzen. Dies ist für den

Antragsteller günstiger, weil er bei einem Erfolg in der Hauptsache keine Zinsen tragen muss.

3.8 **Vordruck „Stundungsbescheid“ – BAA 1/1–04 (Muster), Anlage 1**

- 3.8.1 Der Vordruck ist so aufgebaut, dass mit ihm sowohl die Forderung aus dem Rückforderungsbescheid als auch die angefallenen Zinsen und Kosten gestundet werden können. Da Zinsen und Kosten erst mit der letzten Stundungsrate zu zahlen sind (vgl. Tz 4.2.2), kommt es automatisch zu einer Stundung dieser Ansprüche.
- 3.8.2 Es wird empfohlen, die einzelnen Raten – abgesehen von der letzten – auf volle 50 EUR Beträge festzusetzen (vgl. Tz 4.9.2). Kann der Schuldner nur geringere monatliche Beträge zahlen, ist zu erwägen, nur für jeden zweiten, dritten usw. Monat Raten festzulegen. Die einzelnen Raten und Zahlungstermine sind in der Anlage zum Stundungsbescheid aufzuführen. Diese sind identisch mit den entsprechenden Angaben im Bescheid über die Festsetzung von Stundungszinsen. Von dort können sie übernommen werden.
- 3.8.3 Die letzte Rate besteht in der Regel aus einem Teil des Rückforderungsanspruchs, aus Zinsen und Kosten. Es ist darauf zu achten, dass sie die Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht übersteigt. Sie kann daher im allgemeinen nicht höher sein als die vorhergehenden Raten. Es kann mithin erforderlich werden, dass auch Zinsen und Kosten nochmals gestundet werden. Gesonderte Stundungszinsen werden hierfür nicht erhoben.
- 3.8.4 In der Spalte „Bemerkungen“ können dem Schuldner ggf. Hinweise zu den einzelnen Raten gegeben werden. Hierbei ist an die Erläuterung gedacht, ob die Rate auf den Rückforderungsanspruch, die Zinsen oder Kosten gezahlt wird. So sollte z. B. dann, wenn die letzte Rate aus Rückforderungs-, Zins- und Kostenanspruch besteht, der Hinweis „Rückforderung, Zinsen, Kosten“ aufgenommen werden. Werden z. B. die Zinsen in mehreren Raten gestundet, ist an den Hinweis „Zinsen“ zu denken.
- 3.8.5 Der Vordruck enthält auch Raum für eine Begründung in Fällen, in denen dem Stundungsantrag nicht voll entsprochen werden kann. Der häufigste dieser Fälle dürfte der sein, dass der Schuldner niedrigere Raten beantragt, als ihm zugewilligt werden können. In die Begründung wäre dann ein Hinweis auf seine Einkommens- und Vermögenssituation aufzunehmen.

4 **Stundungszinsen – § 350c LAG**

4.1 Die Möglichkeit, Stundungszinsen zu erheben, wurde durch das 32. ÄndG LAG erstmals im LAG selbst geregelt. Nach § 350c LAG ist § 234 AO entsprechend anzuwenden. Der Gesetzestext ist im Sonderdruck „Gesetzestexte zum Lastenausgleich“ als Anhang zum LAG abgedruckt.

4.1.2 Wegen der Höhe und Berechnung der Stundungszinsen verweist § 350c Abs. 1 LAG auf § 238 Abs. 1 und 2 AO. Auch dessen Text ist im Sonderdruck „Gesetzestexte zum Lastenausgleich“ als Anhang zum LAG abgedruckt.

4.2 **Grundsätze**

4.2.1 Stundungszinsen werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Dies geschieht regelmäßig zusammen mit dem Stundungsbescheid. Der Zinsanspruch entsteht als Gegenleistung für die **Gewährung** der Stundung. Er ist unabhängig vom späteren tatsächlichen Stundungsverlauf. Zahlt der Schuldner **vor** dem festgelegten Zahlungstermin, ändert sich dadurch **nicht** die Höhe des Zinsanspruchs (Sollverzinsung). Der einmal durch Bescheid festgesetzte Zinsanspruch bleibt bestehen, wenn er nicht nachträglich erlassen wird (vgl. dazu unten Tz 4.8). Eine verspätet geleistete (Raten-)Zahlung hingegen löst zusätzlich Säumniszuschläge aus.

4.2.2 Der Schuldner soll die Zinsforderung und die entstandenen Kosten mit der letzten Stundungsrate begleichen (Ausnahme: vgl. Tz 3.8.3). Abweichend von § 367 BGB werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Rückforderungsanspruch, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kosten angerechnet.

4.2.3 Der Bescheid über die Festsetzung der Stundungszinsen ist mit der Beschwerde anfechtbar. Da er auch Leistungsbescheid ist, hat die Beschwerde gemäß § 340 Abs. 2 LAG **keine** aufschiebende Wirkung.

4.3 **Beginn des Zinslaufs**

Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Tag der Stundung. Wird die Forderung ab Fälligkeit gestundet, ist das der Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Dabei ist § 193 BGB zu beachten. Nach dieser Vorschrift verschiebt sich der Fälligkeitstag, wenn er auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. An die Stelle des ursprünglichen Fälligkeitstermins tritt dann der nächste Werktag.

Beispiele:

1. Fälligkeitstag ist der 10. Mai 2002 (Freitag). An diesem Tag endete die Zahlungsfrist. Der Zinslauf beginnt am 11. Mai 2002 (Samstag).
2. Fälligkeitstag ist der 11. Mai 2002 (Samstag). Die Zahlungsfrist endet nach § 193 BGB am 13. Mai 2002 (Montag). Der Zinslauf beginnt am 14. Mai 2002 (Dienstag).

4.4 Ende des Zinslaufs

Der Zinslauf endet mit Ablauf des letzten Tages des Zeitraums, für den die Stundung ausgesprochen ist. Dieser Tag ist der Berechnung des Zinslaufs **auch** zugrunde zu legen, wenn er ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist. Hinsichtlich der Fälligkeit des Zinsanspruchs ist wiederum § 193 BGB zu beachten. Diese verschiebt sich auf den nächsten Werktag.

Beispiele:

1. Die Forderung ist bis zum 15. März 2002 (Freitag) gestundet. Der Zinslauf endet am 15. März 2002. Fällig ist die Forderung am Tag nach Ende der Stundung. Da dies ein Samstag ist, verschiebt sie sich nach § 193 BGB auf den 18. März 2002 (Montag).
2. Die Forderung ist bis zum 16. März 2002 (Samstag) gestundet. Der Zinslauf endet am 16. März 2002. Die Fälligkeit der Forderung verschiebt sich allerdings wegen § 193 BGB auf den 18. März 2002 (Montag).

4.5 Zinsen nur für volle Monate

4.5.1 Stundungszinsen fallen nur für volle Monate der Stundung an; angefangene Monate bleiben außer Ansatz (§ 350c Abs. 1 LAG i. V. m. § 238 Abs. 1 AO). Monate in diesem Sinne sind **nicht Kalendermonate**, sondern **Monate des Zeitlaufs**. Die Monatszeiträume sind echte Fristen, so dass die §§ 187 ff. BGB zu beachten sind.

4.5.2 Beginn der Monatsfrist ist der erste Tag des Stundungszeitraums. Das ist der Tag nach der Fälligkeit. Dieser Tag wird gemäß § 187 Abs. 2 BGB bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Ende der Monatsfrist ist gemäß § 188

Abs. 2 BGB der Tag, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Beispiele:

| Fälligkeit der Forderung | Beginn des Zinslaufs | Ende des Zinslaufs | Voller Monat |
|--------------------------|----------------------|--------------------|--------------|
| 05.07.02 (Fr) | 06.07.02 (Sa) | 05.08.02 (Mo) | ja |
| 31.05.02 (Fr) | 01.06.02 (Sa) | 30.06.02 (So) | ja |
| 29.01.02 (Di) | 30.01.02 (Mi) | 28.02.02 (Do) | ja |
| 18.10.02 (Fr) | 19.10.02 (Sa) | 17.11.02 (So) | nein |
| 30.09.02 (Mo) | 01.10.02 (Di) | 29.10.02 (Di) | nein |

4.6 Zu verzinsender Anspruch, Zinshöhe

Zu verzinsen ist der jeweils noch gestundete Rückforderungsanspruch. Auf Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge werden keine Zinsen erhoben. Für die Zinsberechnung wird der zu verzinsende Betrag aus Gründen der Vereinfachung auf **volle 50 EUR nach unten abgerundet**. Die Abrundung wird daher auch im Fall von Ratenzahlungen nur einmal gewährt. Die einzelne Rate soll mindestens 50 EUR oder ein Mehrfaches davon ausmachen. Die Höhe der Zinsen beträgt 0,5 v. H. für jeden vollen Monat. Entsprechend der Regelung in Nr. 1.1 der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO soll von der Anforderung von Zinsen (derzeit bis zu 5 EUR) abgesehen werden.

4.7 Ratenzahlung

Der Hauptanwendungsfall der Ratenzahlung dürfte der mit monatlichen Raten sein. Denkbar sind aber auch andere Zeiträume. Gestundet werden nicht die einzelnen Raten, sondern immer der noch zu zahlende Gesamtbetrag. Jede einzelne Rate verursacht – einen vollen Monat des Zeitlaufs vorausgesetzt – vom ersten Tag der Stundung an Zinsen. Nach einem Monat sind also nicht nur auf die zuerst fällige Stundungsrate, sondern auch auf alle anderen Zinsen angefallen.

Beispiele:

1. Am 19. Februar 2002 (Di) ist ein Anspruch in Höhe von 5.915 EUR fällig. Aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann der Schuldner monatliche Raten in Höhe von 700 EUR zahlen. Es wird wie folgt gestundet:

| zu verzinsender Betrag EUR (abgerundet) | Stundungsrate | | Stundungs- zeitraum in vollen Monaten | zu zahlende Zinsen (0,5 v. H. je vollen Monat EUR |
|---|---------------|------------------|--|--|
| | EUR | gestundet bis | | |
| 5.900 | 700 | 19.03. | 1 | 29,50 |
| 5.200 | 700 | 19.04. | 1 | 26,00 |
| 4.500 | 700 | 19.05. | 1 | 22,50 |
| 3.800 | 700 | 19.06. | 1 | 19,00 |
| 3.100 | 700 | 19.07. | 1 | 15,50 |
| 2.400 | 700 | 19.08. | 1 | 12,00 |
| 1.700 | 700 | 19.09. | 1 | 8,50 |
| 1.000 | 700 | 19.10. | 1 | 5,00 |
| 300 | 300 | 19.11. | 1 | 1,50 |
| Gesamtbetrag: | | | | 139,50 |

2. Am 18. April 2002 (Do) ist ein Anspruch in Höhe von 15.637 EUR fällig. Der Schuldner kann wegen zu erwartender Pachteinahmen alle drei Monate 6.000 EUR zahlen. Als Zahlungstermine werden der 30. Juni, der 30. September und 31. Dezember 2002 festgelegt. Es ergibt sich folgende Zinsberechnung:

| zu verzinsender Betrag EUR (abgerundet) | Stundungsrate | | Stundungs- zeitraum in vollen Monaten | zu zahlende Zinsen (0,5 v. H. je vollen Monat EUR |
|---|---------------|------------------|--|--|
| | EUR | gestundet bis | | |
| 15.600 | 6.000 | 30.06. | 2 | 156 |
| 9.600 | 6.000 | 30.09. | 3 | 144 |
| 3.600 | 6.000 | 31.12. | 3 | 54 |
| Gesamtbetrag: | | | | 354 |

4.8 Zinsverzicht (Erlass)

- 4.8.1 Gemäß § 350c Abs. 1 LAG, § 234 Abs. 2 AO kann auf Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung unbillig wäre. Dies kann der Fall sein, wenn der Schuldner den gestundeten Betrag mehr als einen Monat vor Ablauf der Stundungsfrist (Anwendungserlass zur AO, BStBl. I 98, S. 777) tilgt. Voraussetzung ist allerdings ein entsprechender Antrag, der nicht immer mit der bloßen vorzeitigen Rückzahlung zum Ausdruck gebracht wird. Begleitet der Schuldner die durch Zinsbescheid festgesetzten Zinsen und die angefallenen Kosten in voller Höhe, kann von einem Antrag auf anteiligen Erlass der Zinsen **nicht** aus-

gegangen werden. Der Schuldner muss diesen durch sein Verhalten zumindest in irgendeiner Art und Weise zum Ausdruck bringen. Zieht er z. B. den entsprechenden Teilbetrag der Zinsen selbständig ab, ist hierin der Antrag zu sehen, auf diese anteilig zu verzichten. Es genügt dann, wenn die Stundungszinsen in einem Aktenvermerk neu festgesetzt werden. Der Schuldner muss hierüber nicht mehr unterrichtet werden, da anzunehmen ist, dass er die Angelegenheit mit der Zahlung als erledigt ansieht. Nr. 18 HKR-DB ist zu beachten.

- 4.8.2 Überweist der Schuldner bei vorzeitiger Tilgung tatsächlich nicht angefallene Kosten, sind ihm diese zu erstatten. Entsprechend der Regelung in Nr. 2.2 der Anlage zu den VV-BHO Nr. 2.6 zu § 59 BHO sind Kleinbeträge (derzeit weniger als 3,00 EUR) nur auf ausdrückliches Verlangen zur Auszahlung anzuordnen.
- 4.8.3 Nach § 234 Abs. 2 AO kann auf die Erhebung von Zinsen aber auch ganz verzichtet werden. Da es sich materiell-rechtlich um einen Erlass handelt, müssen dessen Voraussetzungen gegeben sein. Nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO kann ein Anspruch erlassen werden, wenn die Einziehung für den Schuldner eine **besondere Härte** bedeuten würde. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu erwarten ist, dass die Weiterverfolgung des Zinsanspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Diesem Gedanken liegt die Regelung der VV-BHO Nr. 1.4.2 zu § 59 BHO zugrunde, nach der auf die Zinserhebung verzichtet werden kann, wenn der Anspruchsgegner ansonsten in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. Des weiteren kann ein Zinsverzicht z. B. bei Katastrophenfällen, bei längerer Arbeitslosigkeit des Anspruchsgegners, bei nachgewiesenen Forderungsausfällen infolge der Insolvenz von Drittschuldnern ausgesprochen werden, wenn andere Gläubiger ebenfalls auf Zinsansprüche verzichten oder diese stunden (vgl. ähnliche Regelung im Anwendungserlass zur AO – BStBl. 98 S. 777). Praktisch umgesetzt wird der materiell-rechtliche Erlass durch haushaltsrechtlichen Erlass, wenn der Zinsbetrag bereits durch Leistungsbescheid, der in der Regel zusammen mit dem Zinsfestsetzungsbescheid ergeht, erhoben wurde. Vorher wird er durch das Abstandnehmen von der Zinserhebung (Nr. 9 HKR-DB) ausgeführt.

4.9 **Vordruck „Bescheid über die Festsetzung von Stundungszinsen“ – BAA 1/2–04 (Muster), Anlage 2**

4.9.1 Wesentlicher Teil des Bescheids ist die Berechnung der festzusetzenden Zinsen. Hierfür ist der Vordruck mit einer Anlage ausgestattet. So kann in umfangreichen Stundungsfällen problemlos ein zweites Blatt angeheftet werden.

4.9.2 Wie unter Tz 4.7 bereits erläutert, fallen Zinsen immer auf den noch zu zahlenden Gesamtbetrag an. In der ersten Zeile der Anlage werden daher Zinsen auf den insgesamt gestundeten (auf volle 50 EUR nach unten abgerundeten) Betrag berechnet. Dies geschieht nach folgender Formel:

$$\frac{\text{zu verzinsender Betrag} \times \text{Anzahl der Monate}}{100 \times 2}$$

4.9.3 In die Spalte „gestundet bis“ können auch Fristen eingetragen werden, die auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag enden. Für die Berechnung der „vollen Monate“ ist dies unschädlich. Allerdings ist die jeweilige Rate dann gemäß § 193 BGB erst am nächsten Werktag zur Zahlung fällig (vgl. oben Tz 4.3).

4.9.4 Für die Zinsfestsetzung auf S. 1 des Vordrucks soll der in der Anlage errechnete Gesamtbetrag der Zinsen auf volle EUR-Beträge nach unten abgerundet werden.

4.10 **Ermächtigung zum Erlass von Stundungszinsen**

Auf Grund der in Nr. 32 HKR-DB enthaltenen Regelung übertrage ich folgende Befugnisse:

Die Leiter der Landesausgleichsämter werden ermächtigt, Zinsansprüche bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall zu erlassen. Diese Befugnis kann bis zu einem Betrag von **1.500 EUR** auf die Leiter der Ausgleichsämter übertragen werden. Im Rahmen ihrer Stundungsbefugnisse können die Leiter der Landesausgleichsämter und die Ausgleichsämter von der Zinserhebung Abstand nehmen.

5 **Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung – § 350c LAG**

5.1 **Rechtliche Grundlagen**

5.1.1 Da die Beschwerde gegen Rückforderungsbescheide und Leistungsbescheide seit der Neufassung von § 340 Abs. 2 LAG durch das 32. ÄndG LAG keine aufschiebende Wirkung mehr hat, war es konsequent, entsprechend dem allgemei-

nen Verwaltungsrecht die Möglichkeit vorzusehen, die Vollziehung der Bescheide auszusetzen. Dies ist in § 340 Abs. 3 LAG geschehen. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung eines Bescheids kann durch das Ausgleichsamt oder das Verwaltungsgericht angeordnet werden. Ist der Rechtsbehelf des Schuldners letztendlich ganz oder teilweise ohne Erfolg geblieben, sind für den eingetretenen Zahlungsaufschub – quasi als Gegenleistung – Zinsen zu entrichten. Hat der Rechtsbehelf nur teilweise keinen Erfolg, ist der Betrag zu verzinsen, hinsichtlich dessen der Zahlungspflichtige erfolglos geblieben ist.

5.1.2 Der Zinsanspruch erfolgt gemäß § 350c Abs. 1 LAG aus der entsprechenden Anwendung des § 237 AO. Der Gesetzestext ist im Sonderdruck „Gesetzestexte zum Lastenausgleich“ als Anhang zum LAG abgedruckt.

5.2 **Höhe des Zinsanspruchs**

Die Höhe des Zinsanspruchs beträgt 0,5 v. H. je vollen Monat (§ 350c Abs. 1 LAG, § 238 AO). Wie bei der Stundung wird auch hier **nicht** auf **Kalendermonate**, sondern auf **Monate des Zeitlaufs** (vgl. Tz 4.5.1) abgestellt.

5.3 **Entstehung des Anspruchs**

5.3.1 Aussetzungszinsen entstehen nur, wenn die sofortige Vollziehung tatsächlich ausgesetzt war; ansonsten fallen Säumniszuschläge an (vgl. Tz 5.7). Der Zinsanspruch entsteht mit der endgültigen Erfolglosigkeit des gegen den Bescheid erhobenen Rechtsbehelfs. Ihm vorausgegangen ist also die Unanfechtbarkeit des angegriffenen Verwaltungsakts. Diese kann durch Rücknahme des Rechtsbehelfs, durch bestandskräftige Entscheidung des Beschwerdeausschusses, durch rechtskräftiges Urteil der Verwaltungsgerichte und durch Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde herbeigeführt werden. Auf eine erhobene Verfassungsbeschwerde darf nicht abgestellt werden. Deren Erfolglosigkeit bringt keinen Zinsanspruch gemäß § 237 AO zum Entstehen (BFH, BStBl. II 87, S. 320).

5.3.2 Hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht obsiegt, im Revisionsverfahren aber keinen Erfolg gehabt, muss die Vollziehung des angegriffenen Bescheids zwischen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts und der des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausgesetzt werden. Für diese Zeitspanne fallen keine Zinsen an (Hübschmann, von Wallis, Kommentar zur Abgabenordnung 10. August 1995, § 237 Rdnr. 6a).

5.4 **Schuldner des Anspruchs**

Schuldner der Aussetzungszinsen ist nur derjenige Rückzahlungspflichtige, der den Bescheid angegriffen hat, dessen Vollziehung ausgesetzt war. Hat dies von mehreren Gesamtschuldnern nur einer getan, schuldet nur er die Aussetzungszinsen (BFH, BStBl. II 75, S. 129).

5.5 **Beginn und Ende der Verzinsung**

5.5.1 Der Beginn der Zinspflicht wird durch die Wirkung der Aussetzung bestimmt (§ 237 Abs. 2 Satz 2 AO). Als frühester Zeitpunkt wird in § 237 Abs. 2 Satz 1 AO zwar der Tag des Eingangs des außergerichtlichen Einspruchs (im Bereich des LAG: Eingang der Beschwerde) genannt. Vor Fälligkeit des Anspruchs können jedoch Aussetzungszinsen nicht anfallen. Der **früheste Zeitpunkt**, zu dem Aussetzungszinsen entstehen können, ist **der Tag nach Fälligkeit des Anspruchs**.

5.5.2 Ist die **Aussetzung der Vollziehung erst nach Eingang der Beschwerde** beantragt und gewährt worden, so beginnt der Zinslauf mit dem Tag der Aussetzung. Bei der Zinsberechnung wird dieser mitgezählt. Welcher Tag dies ist, sollte sich aus der Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung ergeben. Die Vollziehung kann auch rückwirkend ausgesetzt werden. Bereits verwirkte Säumniszuschläge gelten dann als erlassen. Können dem Bescheid über die Aussetzung der Vollziehung oder den Beschluss des Verwaltungsgerichts keine Anhaltspunkte darüber entnommen werden, ab wann die Aussetzung wirkt, kann bei der Zinsberechnung **im Zweifel** zugunsten des Antragstellers davon ausgegangen werden, dass dies der **Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs** ist. Säumniszuschläge fallen dann für den Zeitraum bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts nicht an.

5.5.3 Der **Zinslauf endet**, wenn die Aussetzung endet. Dieser Zeitpunkt sollte in der Regel der Aussetzungsverfügung zu entnehmen sein. Ist dies nicht möglich, kann zugunsten des Schuldners davon ausgegangen werden, dass die Aussetzung der Vollziehung **einen Monat nach Rücknahme des Rechtsbehelfs oder nach Zustellung der Rechtsbehelfsentscheidung** endet. Säumniszuschläge fallen erst danach an. Zahlt der Schuldner vorher, endet die Zinspflicht am **Tag der Gutschrift auf dem Konto bei der KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn –**.

5.6 **Zinsverzicht (Erlass)**

Ebenso wie auf Stundungszinsen kann gemäß § 350 Abs. 1 LAG i. V. m. § 234 Abs. 2 AO auch auf Aussetzungszinsen verzichtet werden. Auch hier müssen die Voraussetzungen für einen materiell-rechtlichen Erlass vorliegen (zur haushaltsmäßigen Umsetzung vgl. Tz 4.8.3).

5.7 **Aussetzung der Vollziehung und Säumnis**

5.7.1 Auch wenn der Schuldner beim Ausgleichsamt oder beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Bescheids stellt, fallen nach Fälligkeit der Forderung Säumniszuschläge an. Wird dem Antrag rückwirkend ab Fälligkeit stattgegeben, gelten bereits entstandene Säumniszuschläge als erlassen (vgl. Tz 5.5.2). Wird er abgelehnt, bleiben sie bestehen.

5.7.2 Ist der Antrag vor Fälligkeit der Forderung (zuzüglich Schonfrist) im Ausgleichsamt eingegangen, aber erst nach Fälligkeit abgelehnt oder zurückgenommen worden, ist Tz 3.6.2 anzuwenden. Zahlt der Schuldner nicht innerhalb einer gesetzten Frist, sollen Säumniszuschläge ab Fälligkeit erhoben werden. Dies gilt auch, wenn der Schuldner nach Ablehnung des Antrags und Fristsetzung durch das Ausgleichsamt beim Verwaltungsgericht einen weiteren Aussetzungsantrag stellt und dieser abgelehnt oder zurückgenommen wird.

5.7.3 Ist der Aussetzungsantrag **nach** Fälligkeit der Forderung (zuzüglich Schonfrist) eingegangen, sollen entstandene Säumniszuschläge erhoben werden.

5.8 **Vordruck „Bescheid über die Festsetzung von Aussetzungszinsen“ – Vordruck BAA 1/3–04 (Muster), Anlage 3**

5.8.1 Höhe und Berechnung der durch Verwaltungsakt festzusetzenden Aussetzungszinsen beruhen wie bei den Stundungszinsen auf den § 350c Abs. 1 LAG, § 238 AO. Demzufolge ist der **zu verzinsende Betrag auf volle 50 EUR nach unten abzurunden**. Bei teilweisem Erfolg des Rechtsbehelfs, ist nur noch der verbleibende Rest der Forderung zu berücksichtigen.

5.8.2 Da die **Beschwerde** gegen den Zinsfestsetzungsbescheid gemäß § 340 Abs. 2 LAG (Leistungsbescheid) **keine aufschiebende Wirkung** hat, enthält die Rechtsbehelfsbelehrung einen entsprechenden Hinweis.

5.9 Ermächtigung zum Erlass von Aussetzungszinsen

Aufgrund der in Nr. 32 HKR-DB enthaltenen Regelung übertrage ich folgende Befugnisse:

Die Leiter der Landesausgleichsämter werden ermächtigt, Zinsansprüche bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall zu erlassen. Diese Befugnis kann bis zu einem Betrag von **1.500 EUR** auf die Leiter der Ausgleichsämter übertragen werden. Bei Rückforderungsbeträgen bis 7.500 EUR können die Leiter der Ausgleichsämter, bei Beträgen bis 17.500 EUR die der Landesausgleichsämter von der Erhebung der Aussetzungszinsen Abstand nehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

6 Säumniszuschläge – § 350c LAG

6.1 Rechtliche Grundlagen

In § 350c Abs. 1 LAG ist die Grundlage zur Erhebung von Säumniszuschlägen durch die Verweisung auf § 240 AO geregelt. Der Gesetzestext ist im Sonderdruck „Gesetzestexte zum Lastenausgleich“ als Anhang zum LAG abgedruckt.

6.2 Grundsätze

6.2.1 Säumnis tritt ein, wenn der Schuldner die Zahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet hat. Säumniszuschläge entstehen **kraft Gesetzes**. Der Schuldner muss weder gemahnt werden, noch kommt es darauf an, ob er die Verspätung zu vertreten hat. Allerdings kann bei fehlendem Verschulden die Einziehung der Zuschläge unbillig sein. Säumniszuschläge sind weder Zinsen noch Strafen, sie stellen in erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung des fälligen Rückforderungsanspruches dar, sind aber auch Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und ein Ausgleich für den angefallenen Verwaltungsaufwand (BFH-Urteil vom 29.08.1991, BStBl. II S. 906). Soweit diese Zielsetzung durch die verwirkten Säumniszuschläge nicht mehr erreicht werden kann, ist ihre Erhebung sachlich unbillig, so dass sie ganz oder teilweise erlassen werden können.

6.2.2 Einmal verwirkte Säumniszuschläge bleiben gemäß § 240 Abs. 1 Satz 4 AO auch bestehen, wenn der Rückforderungsanspruch später im Rechtsbehelfsverfahren teilweise herabgesetzt oder ganz aufgehoben wird. Dem Rechtsschutz

des Zahlungspflichtigen wird durch die Möglichkeit, die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids zu beantragen, ausreichend Rechnung getragen.

- 6.2.3 Gemäß § 350c Abs. 1 LAG, § 240 Abs. 2 AO entstehen auf verspätet gezahlte Säumniszuschläge, Kosten, Stundungs- und Aussetzungszinsen (steuerliche Nebenansprüche im Sinne des § 240 Abs. 2 AO) nicht wiederum Säumniszuschläge.
- 6.2.4 Schulden mehrere Personen eine Zahlung als Gesamtschuld, können verwirkte Säumniszuschläge zwar von jedem Schuldner gefordert werden, insgesamt jedoch nur in einfacher Höhe (§ 240 Abs. 4 AO).

6.3 **Rechtzeitige Zahlung**

- 6.3.1 Nach § 224 Abs. 2 Nr. 2 AO gilt eine Zahlung als an dem Tag entrichtet, an dem der überwiesene Betrag dem Konto der Finanzkasse gutgeschrieben wird. Die Leistung ist eine Bringschuld. Im Rückforderungsverfahren nach dem LAG wäre das maßgebliche Datum der Buchungstag bei der **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn –**. Die Vorschrift des § 224 AO ist jedoch mit dem 32. ÄndG LAG nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden.
- 6.3.2 Ob der Rückforderungsbetrag rechtzeitig überwiesen wurde, ist daher wie bisher nach den Regeln des BGB zu beurteilen. Anders als nach der AO handelt es sich im Bereich des LAG bei der Geldzahlung um eine Schickschuld (§ 270 BGB). Für die Rechtzeitigkeit der Leistung kommt es darauf an, wann die Leistungshandlung (Einreichung des Überweisungsträgers bei der Hausbank) vorgenommen wurde, nicht darauf, wann der Leistungserfolg (Gutschrift auf dem Konto bei der **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn –**) eingetreten ist. Im Fall der Überweisung von Geld zahlt der Schuldner daher rechtzeitig, wenn er am Fälligkeitstag den Überweisungsauftrag bei seiner Bank einreicht (BGH 64, S. 499). Das Risiko der verzögerten Abwicklung im Bankverkehr trägt der Gläubiger.
- 6.3.3 Es würde jedoch ein zu weitgehendes Entgegenkommen bedeuten, wenn dem Schuldner **außerdem** die Schonfrist des mit dem 32. ÄndG LAG für entsprechend anwendbar erklärten § 240 Abs. 3 AO zugute käme. Dann müsste der Schuldner die Leistung erst **drei** Tage nach Fälligkeit **bewirken**, also den Überweisungsauftrag seiner Bank einreichen. Beide Regelungen – Schickschuld nach § 270 BGB und Schonfrist nach § 240 Abs. 3 AO – entlasten ihn jedoch in etwa

gleichwertig von dem Risiko der Verzögerung im Bankverkehr. Er kann daher nur einmal in den Genuss dieser Vergünstigung kommen.

6.3.4 **Aus praktischen Erwägungen** ist bei der Frage nach der **rechtzeitigen Zahlung auf den Buchungstag bei der KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn – abzustellen und die Schonfrist des § 240 Abs. 3 AO anzuwenden.**

Denn der Buchungstag ergibt sich aus den Unterlagen, die das Ausgleichsamt von der **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn –** erhält. **Eine Zahlung gilt als rechtzeitig bewirkt, wenn der überwiesene Geldbetrag innerhalb der Schonfrist dem Konto bei der KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn – gutgeschrieben wurde.** Dadurch wird der Regelung des § 270 BGB genüge getan. Denn die Schonfrist von **drei** Tagen entspricht der üblichen Banklaufzeit. Datiert der Buchungstag später und behauptet der Schuldner, die Überweisung noch am Fälligkeitstag oder früher vorgenommen zu haben, trägt er hierfür die Beweislast. Es genügt, wenn er durch einen Kontoauszug den Tag der Belastung auf seinem Konto belegt.

6.3.5 Das in Tz 6.3.1 bis Tz 6.3.4 Gesagte gilt auch für die Berechnung der Anzahl der Säumniszuschläge, wenn die Zahlung länger als einen Monat verspätet ist. Wegen der Anwendung des § 270 BGB endet die Säumnis des Schuldners – anders als nach der AO – mit der Erbringung der Leistungshandlung, also mit der Einreichung des Überweisungsträgers bei der Bank. Da anschließend der Gläubiger das Risiko einer Verzögerung im Banklauf trägt, muss dem Schuldner die Schonfrist auch am Ende einer mehrere Monate dauernden Säumnis zugute kommen. Praktisch entspricht dies einem „Durchschieben“ der Schonfrist an den Anfang des letzten begonnenen Monats der Säumnis.

6.4 **Entstehung des Anspruchs**

Säumniszuschläge entstehen, wenn die Forderung fällig ist und der Rückforderungsbetrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde. Die Säumnis beginnt nach Ablauf des Fälligkeitstages, nicht erst nach Ende der Schonfrist. Sie endet mit dem Tag, an dem die Forderung erlischt (Gutschrift auf dem Konto bei **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn –**).

6.5 **Schonfrist**

Die Schonfrist beträgt **drei** Tage. Ihr Lauf beginnt nach dem Fälligkeitstag und endet mit Ablauf des **dritten** Tages. Sie hindert nicht die Entstehung, sondern nur

die Erhebung von Säumniszuschlägen. Es handelt sich um eine Billigkeitsmaßnahme, die möglichen Verzögerungen im Bankverkehr Rechnung trägt und daher bei Barzahlung und bei Übersendung von Schecks nicht anzuwenden ist (§ 240 Abs. 3 Satz 2 AO). Die Schonfrist ist eine echte Frist, auf die die §§ 187 ff. BGB anzuwenden sind.

1. Beispiel:

| | |
|--|---------------|
| Fälligkeitstag: | 10.01.04 (Sa) |
| Verschiebung der Fälligkeit gemäß § 193 BGB: | 12.01.04 (Mo) |
| Beginn der Schonfrist: | 13.01.04 (Di) |
| Ende Schonfrist (drei Tage): | 15.01.04 (Do) |

2. Beispiel:

| | |
|---|---------------|
| Fälligkeitstag: | 26.05.04 (Mi) |
| Beginn der Schonfrist: | 27.05.04 (Do) |
| Ende der Schonfrist: | 29.05.04 (Sa) |
| Verschiebung des Endes der Schonfrist gemäß § 193 BGB (31.05.04 – Pfingstmontag) | 01.06.04 (Di) |

In dem 2. Beispiel werden keine Säumniszuschläge erhoben, wenn die Forderung bis zum Dienstag, dem 01.06.04 einschließlich, erfüllt wird. Ist dies nicht der Fall, sind Säumniszuschläge auch für die Zeit der Schonfrist, also für die Zeit nach dem Tag der Fälligkeit (26.05.04) zu berechnen.

Im Fall der Ratenstundung ist die Schonfrist bei jeder Ratenzahlung zu berücksichtigen.

6.6 Berechnung und Höhe der Säumniszuschläge

- 6.6.1 Säumniszuschläge werden auf den jeweils rückständigen Betrag erhoben. Bei Stundungen kann das auch eine einzelne Rate sein. Der rückständige Betrag wird auf volle 50 EUR nach unten abgerundet. Bei Rückständen unter 50 EUR wird kein Zuschlag erhoben. Die Höhe des Säumniszuschlags beträgt 1 v. H. je angefangenen Monat der Säumnis.
- 6.6.2 Auch hier handelt es sich bei der Monatsfrist **nicht** um **Kalendermonate** sondern um **Monate des Zeitlaufs**. Sie ist eine echte Frist, auf die die §§ 187 ff. BGB anzuwenden sind (vgl. Tz 4.5.1).

6.6.3 Wegen § 193 BGB kann der Tag der Fälligkeit nicht auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, wohl aber der erste und letzte Tag der Säumnis. Bei mehrmonatiger Säumnis schließen die für die Berechnung der Säumniszuschläge maßgebenden Monatszeiträume auch dann unmittelbar aneinander an, wenn der letzte Tag eines Monatszeitraums auf einen solchen Tag fällt. Ist zum Beispiel der erste Monat der Säumnis am 27. Juli 2002 (Sa) vollendet, beginnt der zweite Monat der Säumnis am 28. Juli 2002 (So). Wird die Schuld am 29. Juli 2002 getilgt, sind Säumniszuschläge für zwei Monate entstanden (je angefangener Monat der Säumnis), von denen aber wegen des „Durchschiebens“ der Schonfrist (vgl. Tz. 6.3.5) nur einer eingezogen wird.

6.7 **Erlass**

6.7.1 Nach der zu § 240 AO ergangenen Rechtsprechung sind entstandene Säumniszuschläge zu erlassen, wenn ihre Einziehung im Einzelfall **unbillig** wäre. Dieses Tatbestandsmerkmal ist die einzige Voraussetzung für den Erlass nach § 227 AO. Diese Vorschrift wird in § 350c Abs. 1 LAG jedoch nicht für entsprechend anwendbar erklärt, so dass allein auf § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO und auf Nr. 4 HKR-DB zurückzugreifen wäre. Dort wird auf die **besondere Härte** im Einzelfall abgestellt, die insbesondere gegeben ist, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen könnte. Für den Erlass von entstandenen Säumniszuschlägen muss jedoch in erster Linie die zu § 240 AO ergangene Rechtsprechung der Finanzgerichte beachtet werden. Deshalb sind für den Erlass von Säumniszuschlägen die **Maßstäbe der Abgabenerordnung anzuwenden**.

6.7.2 Die Einziehung von Säumniszuschlägen kann aus persönlichen oder aus sachlichen Gründen unbillig sein. Ein **Erlass aus persönlichen Gründen** setzt voraus, dass beim Schuldner Erlassbedürftigkeit (Weiterverfolgung des Anspruchs führt zu Existenzgefährdung) und Erlasswürdigkeit gegeben sind.

6.7.3 Ein **Erlass** entstandener Säumniszuschläge **aus sachlichen Gründen** ist geboten, wenn durch ihre Einziehung der mit ihnen verfolgte Zweck (Anhalten des Schuldners zu rechtzeitiger Zahlung; Zinseffekt nur als Nebenwirkung) nicht erreicht werden kann (BFH BStBl. II 91, S. 906, S. 908).

6.7.4 Ein Erlass aus sachlichen Gründen kommt in Betracht, wenn den Zahlungspflichtigen kein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft. Das ist z. B. der Fall, wenn Säumniszuschläge während einer Erbenermittlung entstanden sind und der Erbe keine Kenntnis von der Rückzahlungsverpflichtung hatte. Hier gilt die **Hälfte** der verwirkten Säumniszuschläge als erlassen, um wie bei der Stundung eine Gegenleistung für das Aufschieben der Zahlung zu erlangen. Liegen hinsichtlich des Rückforderungsanspruchs die Voraussetzungen für einen Erlass oder eine **unbefristete Niederschlagung** vor, gelten verwirkte Säumniszuschläge **ganz** als erlassen. Denn es sind kaum Gründe vorstellbar, wie der Schuldner durch ihre Einziehung zur pünktlichen Zahlung hätte angehalten werden können. Hat der Schuldner einen Anspruch auf Stundung der Forderung ab deren Fälligkeit, gelten Säumniszuschläge zur **Hälfte** als erlassen (vgl. Tz 3.6.1). Erkrankt ein Zahlungspflichtiger plötzlich und kann er bis zum Ablauf der Zahlungsfrist keinen Vertreter mit der Zahlung beauftragen, können Säumniszuschläge **voll** erlassen werden. Gleiches gilt, wenn eine Stundungsrate bei ansonsten pünktlicher Zahlung aufgrund eines Versehens verspätet geleistet wird. Wer seine Raten laufend unter Ausnutzung der Schonfrist (§ 240 Abs. 2 AO) erbringt, ist kein pünktlich zahlender Schuldner.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt ein Erlass verwirkter Säumniszuschläge auch bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in Betracht. (BFH BStBl. II, 84, S. 415; 91, S. 864). Hier soll regelmäßig **die Hälfte** der verwirkten Säumniszuschläge erlassen werden (BFH BStBl. II 1998, S. 7), wenn es sich bei diesen Fällen um solche der befristeten Niederschlagung handelt. In der Praxis werden aus Fällen mit befristeter zwar häufig solche mit unbefristeter Niederschlagung. Der zunächst nur hälftige Erlass der Säumniszuschläge ist dennoch sinnvoll, da bei der Verbraucherinsolvenz auch Säumniszuschläge mit berücksichtigt werden können.

6.7.5 Die Gründe dafür, weshalb gesetzlich entstandene Säumniszuschläge nicht geltend gemacht werden, sind in einem Aktenvermerk festzuhalten, wenn sie dem Schuldner nicht mit besonderem Schreiben mitgeteilt werden.

Praktisch umgesetzt wird der materiell-rechtliche Erlass durch haushaltsrechtlichen Erlass, wenn Säumniszuschläge bereits mit Leistungsbescheid angefordert sind. Vorher wird er durch die Abstandnahme von der Erhebung der Säumniszuschläge ausgeführt.

6.8 Vor dem 1. Oktober 1995 erlassene Bescheide

- 6.8.1 Nach Nr. 3 Abs. 2 Vorreiterrundschreiben zum 32. ÄndG LAG vom 11. Juli 1995 war die Regelung des 32. ÄndG LAG auch auf alle laufenden Fälle anzuwenden. **Aus Gründen der Vereinfachung** galt jedoch **bei der Anforderung von Säumniszuschlägen** in Fällen, in denen der Bescheid vor dem 1. Oktober 1995 erlassen wurde, die **bisherige Fälligkeit von zwei Monaten** nach Zustellung. Säumniszuschläge waren daher frühestens ab diesem Zeitpunkt zu erheben. Für einen früheren Zeitpunkt geltend gemacht und noch nicht gezahlte Säumniszuschläge waren zu erlassen. Abgeschlossene Fälle waren nicht wiederaufzugreifen.
- 6.8.2 In Beschwerdefällen war der Schuldner nach Nr. 3 Abs. 3 Satz 3 Vorreiterrundschreiben zum 32. ÄndG LAG vom 11. Juli 1995 u. a. darüber zu unterrichten, dass die Rückzahlung trotz eingelegerter Beschwerde binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung fällig war. Es war zu beachten, dass Säumniszuschläge erst nach Ablauf des neuen Fälligkeitstages entstehen konnten.
- ## 6.9 Vordruck „Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen“ – Vordruck BAA 1/4–04 (Muster), Anlage 4
- 6.9.1 Für die Berechnung des verwirkten Säumniszuschlags wird der verspätet gezahlte Betrag auf volle 50 EUR nach unten abgerundet. In die Spalte „eingegangen am“ ist der Tag einzutragen, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto bei der **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn** – gutgeschrieben wurde. Für den Fall, dass bei einer Stundung mehrere Raten verspätet (nach der Schonfrist) eingegangen sind, eröffnet der Vordruck die Möglichkeit, die angefallenen Säumniszuschläge als Gesamtbetrag geltend zu machen. Im Fall der verspäteten Zahlung von Stundungsraten ist zu beachten, dass die bei der **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn** – entstandenen Kosten nicht zweimal geltend gemacht werden, nämlich mit dem Bescheid über die Stundungszinsen und dem über die Säumniszuschläge.
- 6.9.2 Da die Beschwerde gegen den Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen (Leistungsbescheid) gemäß § 340 Abs. 2 LAG keine aufschiebende Wirkung hat, enthält die Rechtsbehelfsbelehrung einen entsprechenden Hinweis.
- 6.9.3 Eines Bescheids über die Einziehung von Säumniszuschlägen bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsbeamte die Hauptforderung betreibt. Dann zieht er verwirkte Säumniszuschläge mit ein (§ 350b Abs. 3 LAG, § 5 Abs. 1 Verwaltungs-

vollstreckungsgesetz, § 254 Abs. 2 AO). Gleiches gilt für die Erhebung von Kosten. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz einiger Länder bestimmt für diesen Fall, dass an den Schuldner ein entsprechender Hinweis zu ergehen hat. Dieser kann bereits in den Rückforderungs- und Leistungsbescheid aufgenommen werden.

6.10 **Ermächtigung zum Erlass von Säumniszuschlägen**

Auf Grund der in Nr. 32 HKR-DB enthaltenen Regelung übertrage ich folgende Befugnisse:

Die Leiter der Landesausgleichsämter werden ermächtigt, Säumniszuschläge bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall zu erlassen. Diese Befugnis kann bis zu einem Betrag von **1.500 EUR** auf die Leiter der Ausgleichsämter übertragen werden. Bei Rückforderungsbeträgen bis 7.500 EUR können die Leiter der Ausgleichsämter, bei Beträgen bis 17.500 EUR die der Landesausgleichsämter von der Erhebung der Säumniszuschläge Abstand nehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

7 **Übergangsregelung**

7.1 Die vor dem 1. Januar 2002 erlassenen Bescheide werden auch dann nicht geändert, wenn sie ihre Wirkung erst nach diesem Zeitpunkt entfalten und insgesamt noch auf DM lauten. Z. B. wird ein Zinsfestsetzungsbescheid, der am 7. Mai 2001 ergangen ist und in dem monatliche Raten bis zum 1. Oktober 2003 ausschließlich in DM festgesetzt sind, nicht abgeändert. Der Bescheid bleibt bestandskräftig. Allerdings kann es zweckmäßig sein, dem Schuldner die auf Euro umgerechnete Rate mitzuteilen, damit es bei künftigen Überweisungen nicht zu fehlerhaften Zahlungen kommt, die im Ausgleichsamt letztendlich zusätzliche Arbeit verursachen. Ist erkennbar, dass Stundungsraten per Dauerauftrag überwiesen werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Zahlung banktechnisch auf Euro umgestellt wird.

7.2 Vor dem 1. Januar 2002 müssen sämtliche Bescheide auf **DM** lauten, da die **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn** – erst ab diesem Zeitpunkt **Euro-Beträge** ins Soll stellen kann. DM-Beträge werden von ihr zur Jahreswende 2001/2002 automatisch umgestellt.

7.3 Insbesondere bei Ratenstundungen kann es vorkommen, dass wegen der Umstellung der einzelnen Raten auf Euro und der damit verbundenen Rundung Restbeträge in Höhe einiger Cent offen bleiben. Derartige Rundungsdifferenzen sind nach Eingang der letzten Zahlung gemäß Tz 2.1 Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO als niedergeschlagen zu behandeln und auszubuchen.

8 Bekanntgabe von Vordrucken

8.1 Hiermit werden bekannt gegeben:

- **Vordruck BAA 1/1–04 (Muster)**
Stundungsbescheid (**Anlage 1**)
- **Vordruck BAA 1/3–04 (Muster)**
Bescheid über die Festsetzung von Aussetzungszinsen (**Anlage 3**)
- **Vordruck BAA 1/4–04 (Muster)**
Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen (**Anlage 4**)

8.2 In den Vordrucken BAA 1/2–01 (**Anlage 2**), BAA 1/5–01 (**Anlage 5**) und BAA 1/6–01 (**Anlage 6**) tritt an die Stelle der bisherigen Jahreszahl 01 jeweils die Jahreszahl **04**.

8.3 Da die Vordrucke nicht mehr zur Aufnahme in das Vordruckprogramm der Verlage vorgesehen sind, sind sie amtsintern zu vervielfältigen. Zulässig ist auch die PC-gerechte Ausgestaltung. Die Bezeichnung des Ausgleichsamtes mit Anschrift und Aktenzeichen sowie die Datumsangabe sind obligatorisch.

Alte auf DM und Deutsche Ausgleichsbank lautende Vordrucke können bis zum endgültigen Verbrauch weiter benutzt werden. Es sind lediglich die Bezeichnungen **DM** durch **EUR** sowie die vorgegebenen **DM-Beträge** durch die neuen **EUR-Beträge** aus den vom **1. Januar 2002** an geltenden sowie **Deutsche Ausgleichsbank** durch **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn** – aus den vom **1. Januar 2004** an geltenden Vordrucken zu ersetzen.

.....
Ausgleichsamt

Datum

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

.....
Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Bearbeiter

Telefon

Telefax

Stundungsbescheid

Rückforderung von Lastenausgleich Stundung des Rückforderungsanspruchs Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r)

gemäß Rückforderungs- und Leistungsbescheid
vom Az.:
besteht gegen Sie ein ab dem
fälliger Anspruch von:

..... EUR

Gemäß Bescheid über die Festsetzung von Stundungszinsen
vom werden gegen Sie Zinsen in Höhe von
geltend gemacht.

..... EUR

Gemäß § 350c Abs. 2 Lastenausgleichsgesetz (LAG) haben Sie
die für die Forderungsverwaltung durch die **KfW-Bankengruppe –
Niederlassung Bonn** – entstehenden Kosten von derzeit 1,53 EUR je Monat
der Sollstellung ab dem in Höhe von
zu tragen.

..... EUR

..... EUR
=====

Diese Beträge werden gemäß § 350b LAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO), wie
aus der Anlage ersichtlich, **gestundet**.

Ihrem Antrag konnte nicht im vollem Umfang entsprochen werden, weil:

.....
.....
.....
.....
.....

Eingehende Stundungsraten werden zunächst auf den Anspruch aus dem Rückforderungs- und Leistungsbescheid, dann auf die festgesetzten Zinsen und zuletzt auf die Kosten für die Forderungsverwaltung angerechnet.

Die Stundung kann widerrufen werden, wenn eine Stundungsrate nicht rechtzeitig entrichtet wird. In diesem Fall wird der gesamte Anspruch einschließlich der festgesetzten Zinsen und bis dahin entstandener Kosten zur sofortigen Zahlung fällig. Außerdem ist je angefangener Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des säumigen Betrags zu entrichten (§ 350c Abs. 1 LAG in Verbindung mit § 240 AO). Auch im Fall einer wesentlichen Änderung der für die Stundung maßgebenden Verhältnisse bleibt der Widerruf dieses Bescheids vorbehalten.

Zahlungsaufforderung:

Die in der Anlage aufgeführten Stundungsraten sind spätestens bis zur jeweils gewährten Stundungsfrist (Eingangsdatum) unter Angabe Ihres Namens und der **Zahlungsnummer**

.....

an die **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn** –, Konto Nr. **1 7 0 6 2 (BLZ 38010900)**, zu überweisen. Sollten die Zahlungen nicht rechtzeitig eingehen, fällt für jeden angefangenen Monat der verspäteten Zahlung ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Betrages an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem

.....
.....

eingelegt werden. Die Beschwerde soll beim Ausgleichsamt eingereicht werden; die Frist ist jedoch auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei dem Beschwerdeausschuss / der Beschwerdestelle eingelegt wird. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht rechtzeitig mit der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Frist nachgeholt werden.

Auch wenn Sie Beschwerde einlegen, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, die Vollziehung des Bescheids wird ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

.....
Ausgleichsamt

.....
Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Datum

Straße, Hausnummer

PLZ; Ort

Bearbeiter

Telefon

Telefax

Bescheid über die Festsetzung von Stundungszinsen

Rückforderung von Lastenausgleich

Festsetzung von Stundungszinsen

Stundungsbescheid vom Az.:

Sehr geehrte(r)

der Ihnen mit oben genanntem Bescheid gestundete Betrag von EUR ist für die Dauer der gewährten Stundung nach § 350c Lastenausgleichsgesetz (LAG) in Verbindung mit §§ 234, 238 Abgabenordnung (AO) ab dem zu verzinsen. Es werden Zinsen in Höhe von (abgerundet)

..... **EUR**

festgesetzt.

Die Zinsberechnung ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Für sie wird der insgesamt gestundete Betrag auf volle 50 EUR nach unten abgerundet. Die Zinsen werden jeweils von dem rückständigen Betrag berechnet; sie betragen 0,5 v. H. je vollen Monat des Zeitlaufs. Der Zinslauf beginnt mit dem Tag, ab dem die Stundung ausgesprochen worden ist.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Zinsen ist wie im Stundungsbescheid ausgeführt zu zahlen. Er wird zur sofortigen Zahlung fällig, wenn die Stundung widerrufen wird.

Eine vorzeitige Tilgung führt **nicht** automatisch zu einer Ermäßigung der Stundungszinsen. Wird der gestundete Restbetrag mehr als einen Monat vor Fälligkeit getilgt, kann auf bereits festgesetzte Stundungszinsen verzichtet werden (§ 350c Abs. 1 LAG in Verbindung mit § 234 Abs. 2 AO), soweit sie auf einen Zeitraum entfallen, der nach der Tilgung liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem

.....
.....

eingelegt werden. Die Beschwerde soll beim Ausgleichsamt eingereicht werden; die Frist ist jedoch auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei dem Beschwerdeausschuss / der Beschwerdestelle eingelegt wird. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht rechtzeitig mit der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Frist nachgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstsiegel

.....

(Unterschrift)

Erläuterungen:

Die Vollziehung des Rückforderungs- und Leistungsbescheids galt von dem Tag an als ausgesetzt, an dem Ihr diesbezüglicher Antrag eingegangen war, frühestens jedoch ab dem 1. Tag nach Fälligkeit der Forderung. Sie endete mit dem Zeitpunkt, an dem der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zinsen werden von dem auf volle 50 EUR nach unten abgerundeten Rückforderungsbetrag berechnet. Sie betragen 0,5 v. H. je vollen Monat der Aussetzung.

Zahlungsaufforderung:

Der **Gesamtbetrag** (Zinsen plus Kosten) in Höhe von

..... **EUR**

ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung unter Angabe Ihres Namens und der **Zahlungsnummer**

.....

an die **KfW-Bankengruppe - Niederlassung Bonn** -, Konto Nr. **1 7 0 6 2 (BLZ 38010900)**, zu überweisen. Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig eingehen, fällt für jeden angefangenen Monat der verspäteten Zahlung ein Säumniszuschlag in Höhe 1 v. H. des rückständigen Betrages an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem

.....
.....

eingelegt werden. Die Beschwerde soll beim Ausgleichsamt eingereicht werden; die Frist ist jedoch auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei dem Beschwerdeausschuss / der Beschwerdestelle eingelegt wird. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht rechtzeitig mit der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Frist nachgeholt werden.

Auch wenn Sie Beschwerde einlegen, muss der angeforderte Betrag fristgemäß gezahlt werden es sei denn, die Vollziehung des Bescheids wird ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

.....
Ausgleichsamt

.....
Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Datum
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Bearbeiter
Telefon Telefax

Bescheid über die Erhebung von Säumniszuschlägen

Rückforderung von Lastenausgleich
Erhebung von Säumniszuschlägen
Rückforderungs- und Leistungsbescheid vom
Stundungsbescheid vom

Sehr geehrte(r)

wegen verspäteter Zahlung des mit Rückforderungs- und Leistungsbescheids geltend gemachten Betrages oder der mit Stundungsbescheid festgesetzten Rate(n) sind gemäß § 350c Lastenausgleichsgesetz (LAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO) **Säumniszuschläge** in Höhe von

..... **EUR**

zu entrichten.

Berechnung:

| verspätet gezahlter Betrag (abgerundet) EUR | fällig am | eingegangen am | angefangene Monate | Säumniszuschläge (1 v. H. je angefangenen Monat) EUR |
|---|--------------|-------------------|-----------------------|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Außerdem haben Sie gemäß § 350c Abs. 2 LAG die für die Verwaltung der Forderung bei der **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn** – entstandenen Kosten (1,53 EUR je Monat der Sollstellung) für die Zeit vom für die Zeit vom bis in Höhe von

..... **EUR**

zu tragen.

Erläuterungen:

Säumniszuschläge werden von dem auf volle 50 EUR nach unten abgerundeten verspätet geleisteten Betrag erhoben; sie betragen 1 v. H. je angefangenen Monat der Säumnis. Diese beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages und endet am Tag vor Eingang der Zahlung.

Zahlungsaufforderung:

Der **Gesamtbetrag** (Säumniszuschläge plus Kosten) in Höhe von

..... **EUR**

ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung unter Angabe Ihres Namens und der **Zahlungsnummer**

.....

an die **KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn** –, Konto Nr. **1 7 0 6 2 (BLZ 38010900)**, zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem

.....
.....

eingelegt werden. Die Beschwerde soll beim Ausgleichsamt eingereicht werden; die Frist ist jedoch auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei dem Beschwerdeausschuss / der Beschwerdestelle eingelegt wird. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht rechtzeitig mit der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Frist nachgeholt werden.

Auch wenn Sie Beschwerde einlegen, muss der angeforderte Betrag fristgemäß gezahlt werden es sei denn, die Vollziehung des Bescheids wird ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstsiegel

.....

(Unterschrift)

E.

1. Haus- und Grundeigentum

Nähere Angaben über Größe, Alter, Zustand des Gebäudes, Lage (Anschrift oder Flurbezeichnung), valutierende Hypotheken

.....
.....
.....

geschätzter Verkehrswert EUR

2. Sparvermögen in Höhe von EUR

3. Wertpapiervermögen in Höhe von (Kurswert) EUR

4. Lebensversicherungen (Versicherungssumme) EUR

abgeschlossen am:, fällig am:

5. Verbindlichkeiten (bitte erläutern)

.....
.....
..... insgesamt: EUR

F. Sicherheiten

1. Der Schuldner/die Schuldnerin verpflichtet sich, mit gesonderter Erklärung, zur Sicherung des Gesamtanspruchs im Wege einer Sicherheitsabtretung (von der vorläufig kein Gebrauch gemacht wird)

- den pfändbaren Gehalts- oder Lohnanteil gegen den jeweiligen Arbeitgeber (Drittschuldner) aus gegenwärtigem oder zukünftigen Arbeitsverhältnis
(Namen und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers)

- sonstige pfändbare gegenwärtige oder zukünftige wiederkehrende Zahlungen, wie z. B. Renten- Pensions- oder Unterhaltszahlungen
(Name und Anschrift der gewährenden Stelle)

- die Forderungen gegen
(Name und Anschrift des Drittschuldners)

in Höhe von EUR

bis zur Höhe des Rückforderungsanspruches zzgl. der ggf. nach § 350c LAG anfallenden Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten an den Ausgleichsfonds (Gläubiger) abzutreten.

a) Der Schuldner/die Schuldnerin erklärt, dass seine/ihre Einkommen und sonstige Forderungen gegen Dritte

- weder abgetreten noch verpfändet sind -
- wie folgt abgetreten oder verpfändet sind:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
(Name, Vorname und Anschrift des Abtretungsempfängers bzw. Pfandgläubigers sowie Betrag)

- wie folgt gepfändet sind:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
(Name, Vorname und Anschrift des Pfandgläubigers sowie Betrag)

b) Der Schuldner/die Schuldnerin verpflichtet sich, dem Gläubiger eine beabsichtigte anderweitige Abtretung, Verpfändung oder Pfändung unverzüglich anzuzeigen. Der Gläubiger behält sich das Recht vor, anstelle eines vereinbarten Betrages den vollen abgetretenen oder pfändbaren Forderungsteil beim Drittschuldner einzuziehen oder von ihm zu verlangen, falls sich insoweit andere Gläubiger ebenfalls zwangsweise oder rechtsgeschäftlich befriedigen wollen.

2. Der Schuldner/die Schuldnerin verpflichtet sich, mit gesonderter Erklärung, den Gesamtanspruch zuzüglich 12 v. H. durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem Grundstück
(Belegenheit)
eingetragen im Grundbuch von Blatt zu sichern.
(grundbuchmäßige Bezeichnung)

Der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt durch den Gläubiger.

3. Der Schuldner/die Schuldnerin verpflichtet sich, mit gesonderter Erklärung, folgende weitere Sicherheiten zu stellen:

.....
.....
.....
.....
.....

G. Weitere Verpflichtungen

- 1. Der Schuldner/die Schuldnerin hat dem Gläubiger wesentliche Verbesserungen seiner/ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen. Ergibt die Prüfung, dass die Erfüllung der Verpflichtungen in kürzerer Zeit zugemutet werden kann, so ist der Schuldner/die Schuldnerin gehalten, nach entsprechender Aufforderung des Gläubigers einer angemessenen Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Raten bzw. Zahlung der gesamten Restschuld unter Änderung des ursprünglich aufgestellten Zahlungsplans zuzustimmen.
- 2. Sofern der Schuldner/die Schuldnerin die Ratenerhöhung ohne ausreichenden Grund ablehnt, behält sich der Gläubiger das Recht vor, eine eventuell ausgesprochene Stundung aufzuheben mit der Folge, dass der gesamte Anspruch einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten zur sofortigen Rückzahlung fällig wird.
- 3. Der Schuldner/die Schuldnerin verpflichtet sich, dem Gläubiger einen Wohnsitzwechsel und einen Wechsel des Arbeitgebers unverzüglich mitzuteilen und ggf. ebenso unverzüglich den pfändbaren Gehalts- oder Lohnanteil abzutreten.

H. Raum für Begründungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Über die Bedeutung meiner Angaben bin ich unterrichtet worden, und von der Verpflichtung, Veränderungen mitzuteilen, habe ich Kenntnis genommen. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Das Ausgleichsamt ist berechtigt, sich alle Angaben nachweisen zu lassen.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

....., den
.....
(Telefon tagsüber)

.....
(Unterschrift des Schuldners/der Schuldnerin)

Erläuterungen zu den Fußnoten

- 1) Hier sind nur Personen einzutragen, denen tatsächlich Unterhalt gewährt wird.
- 2) Personen, zu denen keine Angaben gemacht werden, bleiben bei der Ermittlung der zumutbaren Höhe der Stundungsrate unberücksichtigt.
- 3) Bei Personen, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, können hier die statt dessen zur Weiterversicherung zu zahlenden Beträge oder die an eine private Krankenversicherung zu leistenden Zahlungen in üblicher Höhe eingetragen werden.
- 4) Hier können laufende Kosten der Erwerbstätigkeit angegeben werden, wenn sie das übliche Maß übersteigen. Gedacht ist z. B. an Ausgaben für die Fahrt zur Arbeit.
- 5) Hier können allgemeine Angaben gemacht werden, die bei der Bemessung der Ratenhöhe von Bedeutung sein können, z. B. Grad der Schwerbehinderung, chronische Krankheiten, die besondere finanzielle Aufwendungen erfordern.

.....
(Ausgleichsamt).....
Ort, Datum.....
(Aktenzeichen)

Arbeitsblatt Ermittlung der Stundungsrate

A. Persönliche Angaben ¹⁾

| | Schuldner/in | Ehegatte | unterhaltsberechtignte Personen | | |
|-----------|--------------|----------|---------------------------------|--|--|
| Name | | | | | |
| Vorname | | | | | |
| Geb.Datum | | | | | |

B. Berechnung des pfändbaren Betrages

| Nettoeinkommen aus ¹⁾ | EUR mtl. |
|--|----------|----------|----------|----------|----------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Zwischensumme | | | | | |
| abzüglich Ausgaben für: | | | | | |
| freiwillige Sozialver- sicherungsbeiträge ¹⁾ | | | | | |
| Beiträge zur privaten Krankenversicherung ¹⁾ | | | | | |
| Bereinigtes Nettoeinkommen: | | | | | |

Pfändbarer Betrag: **bereinigtes Nettoeinkommen** des Schuldners bei

- Unterhaltspflicht gegenüber Personen - EUR

- Unterhaltspflicht gegenüber Personen - EUR

Pfändbarer Betrag gem. § 850 c ZPO ²⁾: EUR

C. Vergleichsberechnung

| | | | | |
|---|------------|---|-----|------------|
| bereinigtes Nettoeinkommen der Familie | | - | | EUR |
| abzüglich Bedarf für: | | | | |
| Schuldner/in | 300 EUR | - | 300 | EUR |
| Ehegatte | 250 EUR | - | | EUR |
| Kinder bis 14 Jahre | je 175 EUR | - | | EUR |
| Kinder über 14 Jahre | je 250 EUR | - | | EUR |
| Mehrbedarf für Alleinerziehende | 150 EUR | - | | EUR |
| Mehrbedarf für Kleidung | je 50 EUR | - | | EUR |
| angemessene Aufwendungen wegen Krankheit oder Behinderung | | - | | EUR |
| Miete ¹⁾ ; ggf. fiktiv | | - | | EUR |
| Heiz- und Nebenkosten ¹⁾ | | - | | EUR |
| den Bedarf übersteigendes Familieneinkommen: | | | | EUR |

D. Zumutbare Belastung

| | | |
|---|---|------------|
| Niedrigerer Betrag aus den Zeilen: | | |
| Pfändbarer Betrag und den Bedarf übersteigendes Familieneinkommen | - | EUR |
| abzüglich der weiteren unter D. der Erklärung genannten Ausgaben | | |
| besondere Ausgaben aus beruflichen Gründen | - | EUR |
| angemessene Aufwendungen wegen Krankheit oder Behinderung ³⁾ | - | EUR |
| Zins- und Tilgungsleistungen aufgrund von Darlehen ⁴⁾ | - | EUR |
| Zahlungen an Lebensversicherungen | - | EUR |
| Unterhaltsleistungen an | - | EUR |
| sonstige unabwendbare Ausgaben | - | EUR |
| Für die monatliche Stundungsrate stehen zur Verfügung: | | EUR |

Erläuterungen zu den Fußnoten

- ¹⁾ Aus der Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu übernehmen ggf. zu berichtigen.
- ²⁾ Die Pfändungstabelle ist in der Textsammlung Schönfelder, Deutsche Gesetze als Anlage zu ZPO (Nr. 100) abgedruckt.
- ³⁾ Nur einzutragen, wenn mit dem Betrag aus Zeile **Pfändbarer Betrag** weitergerechnet wurde, da die Kosten im Betrag **den Bedarf übersteigendes Familieneinkommen** bereits enthalten sind.
- ⁴⁾ Wenn bei selbstgenutztem Wohneigentum mit dem Betrag aus der Zeile **den Bedarf übersteigendes Familieneinkommen** weitergerechnet wurde, ist nur die Differenz zwischen der in der Vergleichsberechnung eingesetzten fiktiven Miete und den tatsächlich gezahlten Zins- und Tilgungsleistungen zu berücksichtigen.